Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 609

Dritte als Betroffene verkehrsberuhigender Maßnahmen

Von

Stefan Hügel



Duncker & Humblot · Berlin

STEFAN HÜGEL

Dritte als Betroffene verkehrsberuhigender Maßnahmen

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 609

Dritte als Betroffene verkehrsberuhigender Maßnahmen

Von

Stefan Hügel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Hügel, Stefan:

Dritte als Betroffene verkehrsberuhigender Massnahmen / von Stefan Hügel. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 609)

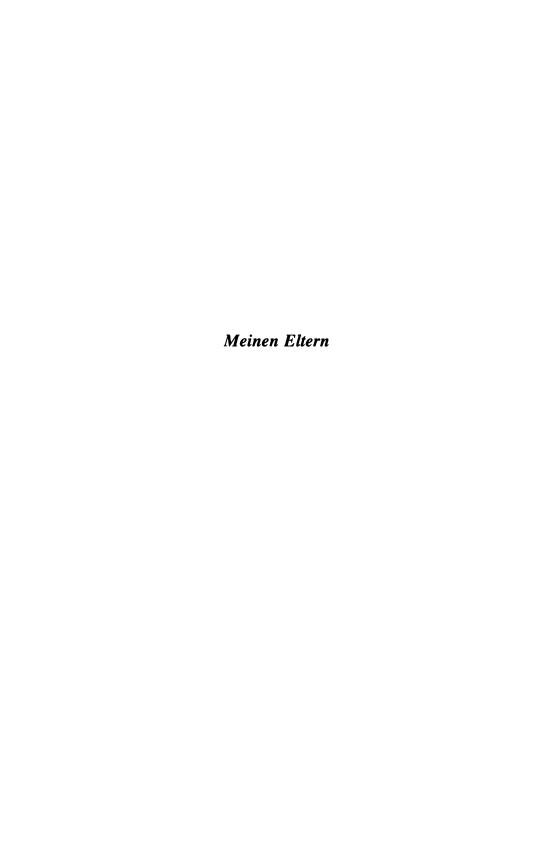
Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07283-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-07283-9



Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 1990/91 von der juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Die Arbeit ist im September 1990 abgeschlossen worden, bis Februar 1991 erschienene Rechtsprechung und Literatur wurden jedoch in den Fußnoten weitgehend berücksichtigt.

Mein Dank gilt zunächst Herrn Prof. Dr. Udo Steiner. Er gab die Anregung für die Themenstellung und hat die Anfertigung der Arbeit mit seinem fachlichen Rat unterstützt. Er gewährte mir im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl die notwendige Zeit für die Dissertationsanfertigung und war stets ein hilfsbereiter Gesprächspartner für auftretende fachliche Probleme.

Äußerst wertvolle Hilfe hat meine Frau Bianka geleistet, die sowohl die drucktechnische Realisierung, als auch Kontroll- und Korrekturarbeiten übernommen hat. Ihr, ebenso wie Herrn Jürgen Ringel, Crailsheim, für sein exaktes Korrekturlesen, sei hiermit herzlich gedankt.

Zu Dank verplichtet bin ich schließlich noch Herrn Prof. Dr. Otto Kimminich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Passau, im April 1991

Stefan Hügel

Inhaltsverzeichnis

A.	Ein	nführung und Problemstellung						
	I.	Vorbemerkung						
	II.	Begriff, Ziele, Maßnahmen und Rechtsgrundlagen der						
		Verkehrsberuhigung						
		1. Begriff	14					
		2. Ziele	15					
		3. Maßnahmen	16					
		4. Rechtsgrundlagen	18					
	III.	Problemstellung, Ziel und Fortgang der Arbeit	19					
В.	Das	Rechtsinstrumentarium zur Vornahme verkehrsberuhigender Maßnahmen	22					
	I.	Straßenrechtliche Instrumente						
		1. Übersicht	22					
		2. Die Teileinziehung	27					
	II.	Straßenverkehrsrechtliche Instrumente	31					
		1. Übersicht	31					
		2. Maßnahmen nach § 45 StVO	33					
	III.	Bauplanungsrechtliche Instrumente	37					
		1. Übersicht	37					
		2. Festsetzungen von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung						
		in Bebauungsplänen	41					
	IV.	Ergebnis	42					
c.	Ver	kehrsberuhigung als Planungsentscheidung	43					
	I.	Planungsbegriff	43					
	II.	Planungsermessen - Verwaltungsermessen	44					
	III.	Planungsermessen im Fachplanungsrecht	52					

Inhaltsverzeichnis

	IV.	Ve	rkeh	rsber	uhigu	ng an Altstraßen als Planungsentscheidung	55	
	V.	Erg	gebn	is zu (C. und	weiterer Fortgang	59	
D.	Verl	kehr	sber	uhigu	ng al	s Abwägungsentscheidung	60	
	I.	Da	s Ab	wägu	ngsgel	pot	60	
	II.	Inh	Inhalt und Umfang des Abwägungsgebots					
		1.	Zus	samm	enstel	len der abwägungserheblichen Belange	63	
			a)	Die	plane	rische Prognose bei Verkehrsberuhigung	70	
			b)	Anh	örung	Betroffener im Rahmen der Vorhabensplanung	72	
			c)	Zusa	ımme	nfassung zur Erstellung des Abwägungsmaterials	75	
		2.	Ger	wichtı	ing vo	on Belangen	76	
		3.	Abv	wägur	gsvor	gang	7 8	
	III.	Erg	gebn	is und	weite	erer Ablauf	7 9	
	I.							
		1.		_		Ausgangspunkt		
		2.				i Planung von Verkehrsberuhigung		
			•		_	gstheorien - Sozialbindungstheorien		
			•			ur Frage von eventuellen Entschädigungsansprüchen	95	
		3.				ozialbindung des Eigentums bei verkehrsberuhigenden	102	
						ntigung von normierten rechtlichen Vorgaben		
			a)	aa)		nzwerte in öffentlich-rechtlichen Vorschriften		
				bb)		griff auf bürgerlich-rechtliche Vorschriften		
				cc)		bnis		
			b)	,		ing an Lärm- und Abgasgrenzwerten		
			-,	aa)		ngrenzwerte		
					(1)	Die Grenzwerte des Entwurfs für ein Verkehrslärm-		
					(2)	schutzgesetz	118	
					(2)	Die Grenzwerte der Richtlinien des Bundesverkehrsmi- nisters für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen	120	
					(2)			
					(3) (4)	Die Grenzwerte der TA-Lärm Die Grenzwerte in technischen Normen privater Organi-	141	
					(4)	sationen	121	
				bb)	Abg	asgrenzwerte		
			c)			abhängige Einzelfallentscheidung		
			-,	aa)		ächliche Immissionsvorbelastung		
				,		gegebene Vorhelastung		

			cc) Gebietskategoriale Differenzierung	132
			dd) Ergebnis und Belastungsrichtwerte	133
			d) "Hochzonung" der absoluten Schranke des Art. 14 GG	135
			e) Abschließende Entscheidung	140
		4.	Ergebnis zu I	
	**		10.45- 20 100	4 44
	II.		t. 2 Abs. 2 Satz 1 GG	
		1.	Vorüberlegungen	141
		2.	Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bei der Planung verkehrsberuhigender	
			Maßnahmen	
			a) Das Verhältnis von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu Art. 14 GG	148
			b) Übertragbarkeit der für Art. 14 GG gefundenen Ergebnisse auf Art. 2	
			Abs. 2 Satz 1 GG	
			aa) Orientierung an Umweltstandards	
			bb) Situationsabhängige Einzelfallentscheidung	
			(1) Tatsächliche Immissionsvorbelastung	
			(2) Plangegebene Vorbelastung	156
			(3) Gebietskategoriale Differenzierung	157
			cc) Ergebnis und Richtwerte für Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG	158
			c) "Hochzonung" der absoluten Grenze des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG	
			d) Abschließende Entscheidung über Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG	163
		3.	Ergebnis zu II	163
	TTT	Δ-	t. 2 Abs. 1 GG	164
	111.	AI	1. 2 Aos. 1 OO	104
F.	Rela	ative	Grenzen für die Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen	165
	I.	Ar	t. 14 GG	165
	II.	Ar	t. 2 Abs. 2 Satz 1 GG	166
				100
	III.	Gr	undsätze zur Ausbalancierung von Belangen	168
		1.	Gebot der Konfliktbewältigung	169
			a) Inhalt und Herleitung	169
			b) Gebot der Konfliktbewältigung bei der Planung verkehrsberuhigender	
			Maßnahmen	171
			aa) Räumliche Komponente	
			bb) Inhaltlich-instrumentelle Konfliktbewältigung	174
			(1) Sachliche Rechtweite inhaltlich-instrumenteller	
			Konfliktbewältigung	174
			(2) Umfang der zurechenbaren Konflikte	
			(3) Materieller Maßstab inhaltlich-instrumenteller	
			Konfliktbewältigung	178
			cc) Zusammenfassende Würdigung des Gebots der Kon-	
			fliktbewältigung	179
		2.	Gebot der Rücksichtnahme	
		ے.	a) Inhalt und Herleitung	
				100

Inhaltsverzeichnis

		b) Gebot der Rucksichtnahme bei der Planung von Verkenrs-	
		beruhigung	183
		c) Mögliche Konkretisierungen des Rücksichtnahmegebots	185
		aa) Mittelwerttheorie	187
		bb) Zeitliche Priorität	190
		d) Ergebnis	191
	3.	Weitere Grundsätze zur Ausbalancierung	191
IV	. A	bwägung von relativen Belangen	192
G. D	er Ro	echtsschutz von Drittbetroffenen	195
1	. K	lagebefugnis Drittbetroffener von verkehrsberuhigenden Maßnahmen auf	
	d	er Grundlage des Straßen- und Straßenverkehrsrechts	196
	1.	Vorbemerkung zu § 42 Abs. 2 VwGO	196
	2.	Die Klagebefugnis von "mittelbar" Betroffenen	206
		a) Drittschutz aus Planungsnormen	
		b) Durchgriff auf die Grundrechte	
		c) Zusammenfassendes Ergebnis	
I	I A	ntragsbefugnis Drittbetroffener im Normenkontrollverfahren	224
	1.	Vorüberlegungen zu § 47 VwGO	225
	2.		
	3.		
These	_		227
1 Hese			23/
Litera	turv	erzeichnis	244

A. Einführung und Problemstellung

I. Vorbemerkung

Verkehrsberuhigung ist heute in aller Munde. Vor allem Geschwindigkeitsbeschränkungen stehen derzeit hoch im Kurs. Kein Politiker kann es sich in Wahlzeiten leisten, dem Drängen der Bürger nach Geschwindigkeitsbeschränkungen in Wohnstraßen zu widerstehen¹. Dementsprechend kündet die Tagespresse beinahe täglich von neuen Maßnahmen der Kommunen zur Verkehrsberuhigung. So gibt es allein in Hamburg 644 Tempo-30-Zonen². Bundesweit sind im Zeitraum vom 01.03.1985 bis zum Frühighr 1989 rund 10.000 geschwindigkeitsbeschränkte Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften angeordnet worden³. Der Bayerische Städtetag erwartet, daß in absehbarer Zeit etwa dreimal soviele derartige Zonen wie bisher existieren ⁴. Nicht selten erweisen sich aber die hierzu getroffenen Entscheidungen als zweischneidiges Schwert. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden nämlich in aller Regel in Form von Verkehrslenkungsanordnungen vorgenommen; Regelungen die zur verminderten Benutzung von Kraftfahrzeugen insgesamt führen, bilden die Ausnahme. Verkehrsberuhigung bedeutet daher meistens Verkehrverdrängung; Verkehrsverdünnung an der einen Stelle hat Verkehrsmehrung an der anderen Stelle zur Folge. Letztendlich ist Verkehrsberuhigung häufig nichts anderes als Umverteilung von Verkehr und Verkehrsemissionen durch kommunalpolitische Präferenzentscheidungen⁵. Neue Hauptverkehrsstraßen sind an Stelle der alten erforderlich, eine reale Verminderung des gesamten Verkehrsaufkommens bleibt ein frommer Wunsch. So kann es kaum verwundern, wenn in diesem Zusammenhang Verkehrsberuhigung als "blühender Etikettenschwindel" 6

 $^{^{1}}$ So der Memminger Oberbürgermeister Ivo Holzinger, zitiert in der SZ Nr. 21 vom 26.01.1990, S. 21.

² ADAC motorwelt, Heft 9, 1989, S. 54.

³ Siehe amtliche Begründung zur 10. VO zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 09.11.1989, VKBl. 1989, 778 [780].

⁴ So Bericht der SZ Nr. 21 vom 26.01.1990, S. 21.

⁵ Steiner in: Blümel, Straße und Umwelt, S. 71 [85].

⁶ Monheim in: Schallschutz im Städtebau, S. 115 [118].

oder "Modetorheit" ⁷ bezeichnet wird. Hinzu kommt, daß verkehrsberuhigende Maßnahmen nicht selten ohne oder mit geringer Bürgerbeteiligung von oben quasi über Nacht durch Schildertausch realisiert werden. Dies sorgt zum einen für fehlende Akzeptanz bei den Betroffenen und zweitens für ein - zumindest vorübergehendes - Verkehrschaos aufgrund der veränderten Verkehrsführung ⁸.

Euphorie hinsichtlich verkehrsberuhigender Regelungen ist demnach trotz der sicherlich zu begrüßenden Grundtendenz nicht angebracht, zumal in der kommunalen Praxis Verkehrsberuhigung zwar faktisch dauernd vollzogen wird, die mit ihr zusammenhängenden rechtlichen Probleme aber noch nicht völlig bewältigt sind. Zur Beantwortung der noch offenen Fragen versucht die vorliegende Arbeit einen Beitrag zu leisten.

II. Begriff, Ziele, Maßnahmen und Rechtsgrundlagen der Verkehrsberuhigung

1. Begriff

Der Begriff "Verkehrsberuhigung" wird in verschiedenen Zusammenhängen und mit vielfach divergierender Bedeutung verwandt⁹; einen exakten terminus technicus stellt er nicht dar. Inhaltlich geht es bei Verkehrsberuhigung um tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen, die dem Ziel der Reduzierung oder des Ausschlusses des Individualverkehrs mit Autos in Städten oder Gemeinden sowie der Verlangsamung des noch zulässigen Autoverkehrs dienen ¹⁰. Als Begriffsdefinition am griffigsten erscheint noch die Formulierung, wonach Verkehrsberuhigung die Verdrängung des quartierfremden und die Verlangsamung des verbleibenden motorisierten Verkehrs zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung des Wohnumfeldes darstellt ¹¹. Eine präzise Definition des Begriffes "Verkehrsberuhigung" gibt es aber gegenwärtig nicht; stattdessen wird nur eine erläuternde Umschrei-

⁷ Achterberg, JA 84, 216.

⁸ Vgl. zu solchen Beispielen "geglückter" Verkehrsberuhigung die Berichte über Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in München in der SZ Nr. 172 vom 29./ 30.07.1990, S. 17 und Nr. 273 vom 28.11.1989.

⁹ Vgl. Brohm, Verkehrsberuhigung in Städten, S. 5; Randelzhofer, DAR 1987, 237 [238].

¹⁰ Peine, in: HdUR, Bd. II, Sp. 1026.

¹¹ So die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.), Empfehlungen zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten, 1981, S. 7; dieser Formulierung folgend Randelzhofer, DAR 1987, 237 [244]; Braam, Stadtplanung, S. 241.

bung des Typus geliefert ¹². Diese ist am einfachsten mittels einer kurzen Skizzierung der mit Verkehrsberuhigung verfolgten Ziele und der sie realisierenden Maßnahmen anschaulich zu machen.

2. Ziele

Verkehrsberuhigung zielt in erster Linie auf eine Verbesserung der Verhältnisse im Stadtverkehr. Ohne auf die widersprüchlichen Meinungen im einzelnen einzugehen ¹³, muß man grundsätzlich von einer umfassenden Zielsetzung der Verkehrsberuhigung ausgehen. Sie dient nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch den Belangen des Städtebaus ¹⁴. Im einzelnen lassen sich folgende Ziele aufführen ¹⁵:

a) Verbesserung der Verkehrsverhältnisse

- Verbesserung der Verkehrssicherheit (Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und der Fahrzeugdichte)
- Bündelung des Verkehrs (Verringerung des Durchgangsverkehrs in den verkehrsberuhigten Zonen, Vermeidung von Fremdparkern)
- Verbesserung des Verkehrsflusses und der Bewegungsfreiheit von Fußgängern und Radfahrern
- Neuorientierung bei der Verkehrsmittelwahl (Steigerung der nichtmotorisierten Verkehrsteilnahme und Übergang auf öffentliche Verkehrsmittel)

b) Verbesserung des Wohnumfeldes

- Rückgewinnung der sozialen Funktion der Straße (= wichtigstes Ziel bei der Verbesserung des Wohnumfeldes)
- Reduzierung der Abgas- und Lärmbelastungen

¹² Vgl. zu weiteren Begriffsbestimmungsversuchen: Niedersächsischer Sozialminister (Hrsg.), Erfahrungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten, Berichte zum Städtebau und Wohnungswesen, Heft 1, S. 5; Brohm, Verkehrsberuhigung im Städtebau, S. 4.

¹³ Vgl. dazu Walprecht, Einleitung, in: Walprecht, Verkehrsberuhigung in Gemeinden, S. 1 ff; Pfundt/Meewes/Maier, in: Walprecht, Verkehrsberuhigung in Gemeinden, S. 17 ff.

¹⁴ Randelzhofer, DAR 1987, 237 [238]; Brohm, Verkehrsberuhigung in Städten, S. 6.

¹⁵ Siehe hierzu: Brohm, Verkehrsberuhigung in Städten, S. 6 ff; Monheim, in: Schallschutz im Städtebau, S. 115; Steiner, Rechtliche Aspekte, S. 2; Schütte, Verkehrsberuhigung im Städtebau, S. 72 ff; Winnemöller, in: Walprecht, Bd. 2, S. 117 [119]; Braam, Stadtplanung, S. 241; Randelzhofer, DAR 1987, 237 [239]; Kulartz, Städte- und Gemeindebund 1985, 343 f; Bouska, DAR 1987, 97 f.